



DEUTSCHER
BEHINDERTENSSPORTVERBAND

Klassifizierungscode

des Deutschen Behindertensportverbandes und
Nationalen Paralympischen Komitees (DBS) e.V.

November 2018

Geändert: Januar 2023 (Satzungsänderung)

Inhalt

Einleitung	3
§ 1 Geltungsbereich und Anwendung.....	4
§ 2 Klassifizierung.....	5
§ 3 Zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen	6
§ 4 Ablauf der nationalen Klassifizierung.....	7
§ 5 Protest- und Berufungsverfahren	10
§ 6 Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung.....	12
§ 7 Datenschutz.....	14
§ 8 Inkrafttreten.....	14
Anhang 1: Sportarten mit Ausnahmen	14

Einleitung

Die Klassifizierung von Athlet*innen¹ in der paralympischen Bewegung ist ein zentrales Merkmal des Para Sports. Klassifizierung ist die Zuordnung von Athleten zu Startklassen gemäß dem Ausmaß, in dem sich deren Beeinträchtigung auf die grundlegenden Bewegungsabläufe in der jeweiligen Sportart oder Disziplin auswirken. Ein fairer und sinnvoller Leistungsvergleich im Para Sport ist in der Regel nur durch die Anwendung von sportartspezifischen Startklassen-Systemen möglich.

Die jeweilige Startklasse reflektiert das Ausmaß, in dem eine Beeinträchtigung negativen Einfluss auf die Ausübung des jeweiligen Sportes hat. Ziel der Klassifizierung ist es, Athleten in Gruppen zusammenzufassen, in denen die Beeinträchtigung einen möglichst äquivalenten negativen Einfluss auf die Ausführung der Sportart hat, damit nur noch die sportliche Leistungsfähigkeit und nicht die Art und das Ausmaß der Beeinträchtigung darüber entscheidet, wer gewinnt. Trainingszustand und Talent für die jeweilige Sportart dürfen keinen Einfluss auf die Einteilung in eine Startklasse haben. Die Klassifizierung führt zu einer Entscheidung, die die Zugehörigkeit der Athleten zu einer Startklasse in dem jeweiligen sportartspezifischen Klassifizierungssystem festlegt. Alle Beteiligten sind gehalten, dabei die Grundsätze der Ethik zu befolgen.

Der 2015 IPC² Athlete Classification Code (kurz: 2015 IPC-Code) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Er ersetzt den bisherigen 2007 IPC Classification Code und ist seit dem 1. Januar 2018 für die IPC Mitgliedsorganisationen bindend.

Der Deutsche Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS) e.V. hat den 2015 IPC-Code auf Deutsch übersetzen lassen (einsehbar unter www.dbs-npc.de). In Zweifelsfällen hat die englische Originalausgabe Gültigkeit. Der 2015 IPC-Code tritt insofern in die Fußstapfen seines Vorgängers aus 2007, als er das Ziel der Klassifizierung von Athleten erneut klar definiert und einen Rahmen für Maßnahmen und Verfahren festlegt, die zu einer Festigung des Vertrauens aller Mitglieder und Beteiligten der paralympischen Bewegung in die Klassifizierungssysteme dient.

Der 2015 IPC-Code legt folgende Verantwortlichkeiten für jedes nationales Paralympisches Komitee fest (siehe 2015 IPC-Code Artikel 12.4):

- 1 Die Gewährleistung einer Übereinstimmung von nationalen Klassifizierungsregeln mit den einschlägigen Vorgaben des 2015 IPC-Codes und eine Befolgung des 2015 IPC-Codes.
- 2 Die Entwicklung und Umsetzung eines Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung des 2015 IPC-Codes durch die Mitglieder des NPC sowie die Einführung eines Verfahrens zur Sanktionierung entsprechender Verstöße.
- 3 Förderung der Entwicklung einer nationalen Klassifizierungsstrategie.

¹Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen aller Geschlechter im gleichen Maße und dient ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit.

² International Paralympic Committee (IPC)

§ 1 Geltungsbereich und Anwendung

1. Der Deutsche Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS) e.V. Klassifizierungscode (DBS-Klassifizierungscode)

- 1.1 Der DBS-Klassifizierungscode ist für alle Mitglieder und assoziierte Mitglieder des DBS wie auch für alle Athleten, Trainer und Athletenbetreuer, die an nationalen Wettkämpfen teilnehmen und für alle Athleten, Trainer und Athletenbetreuer, die für internationale Veranstaltungen vom DBS nominiert oder gemeldet werden gültig.
- 1.2 Der DBS-Klassifizierungscode ist die Grundlage für alle nationalen Klassifizierungen innerhalb Deutschlands. Das Ziel des DBS-Klassifizierungscode ist es, Transparenz zu schaffen und die Teilnahme eines möglichst breiten Spektrums von Athleten zu fördern. Der DBS-Klassifizierungscode legt Maßnahmen und Verfahren fest, die in allen Para Sportarten verbreitet sind und verpflichtet alle Abteilungen, Fachbereiche und assoziierte Mitglieder zur Einhaltung derselben Prinzipien gemäß den Klassifizierungsregeln und Ordnungen des IPC bzw. ihrer internationalen Sportfachverbände.
- 1.3 Der 2015 IPC-Code wird durch fünf Internationale Standards ergänzt, welche die zur internationalen Klassifizierung erforderlichen technischen und verfahrensmäßigen Erfordernisse festlegen. Der DBS-Klassifizierungscode übernimmt diese Standards mit einigen Änderungen für die Klassifizierung auf nationaler Ebene. Weiterführende Details zu den internationalen Standards sind im 2015 IPC-Code beschrieben. Die Standards sind:
 - Die zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen
 - Der Klassifizierungsprozess von Athleten
 - Die Verfahren zur Verhandlung von Protesten und von Einsprüchen gegen die Proteste
 - Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung
 - Schutz der Klassifizierungsdaten

2. Klassifizierungsregeln

- 2.1 Auf nationaler Ebene müssen die Abteilungen, Fachbereiche und assoziierten Mitglieder, die vom internationalen Sportfachverband veröffentlichten Klassifizierungsregeln übernehmen. Die Klassifizierungsregeln sind durch einschlägige Vorschriften, Maßnahmen und Verfahren zu ergänzen, die deren praktische Umsetzung in den einschlägigen Wettbewerben ermöglichen.
- 2.2 Erstellung und Aktualisierung gemäß den Klassifizierungsregeln des internationalen Sportfachverbandes ist auf nationaler Ebene die Aufgabe der jeweiligen Abteilungen, Fachbereiche und assoziierten Mitglieder. Die nationale Klassifizierung sollte zum gleichen Ergebnis kommen wie die internationale Klassifizierung, daher sollen die sportartspezifischen Klassifizierungsregeln immer dem aktuellsten Stand der internationalen Klassifizierungsregeln folgen.
- 2.3 In Ausnahmefällen, bei denen es nicht die Möglichkeit gibt, die Regeln des internationalen Sportfachverbandes umzusetzen, muss die Abteilung, der Fachbereich und/oder das assoziierte Mitglied in Zusammenarbeit mit der DBS-Geschäftsstelle eine Strategie entwickeln, um deren Einhaltung zu erreichen.

- 2.4 Für Sportarten, welche nur auf nationaler Ebene ausgeübt werden und dementsprechend keine internationalen Klassifizierungsregeln als Vorgabe haben, müssen nationale Klassifizierungsregeln gemäß dem DBS-Klassifizierungscode aufgestellt werden.

§ 2 Klassifizierung

1. Definition und Zweck im Para Sport

- 1.1 Die Klassifizierung gewährleistet durch Zuordnung zu bestimmten Startklassen, dass der Einfluss der individuellen Beeinträchtigungen auf den Ausgang eines Wettkampfes so weit wie möglich verringert wird und dass letztlich das sportliche Können der Athleten über Sieg und Niederlage entscheidet.
- 1.2 Die Klassifizierung soll festlegen, wer zur Teilnahme an Wettbewerben im Para Sport berechtigt ist.

2. Klassifizierungsvorgang

- 2.1 Alle Athleten, die eine Teilnahme an einem Wettkampf anstreben, benötigen gegebenenfalls einen Startpass (zu entscheiden von der Abteilung, dem Fachbereich und dem assoziierten Mitglied, erhältlich über den zuständigen Landesverband oder einem anderen Mitgliedsverband des DBS).
- 2.2 Die nationale Klassifizierung von Athleten mit einer körperlichen Beeinträchtigung wird durch den zuständigen Klassifizierer der Sportart durchgeführt. Die Klassifizierung von Athleten mit intellektueller Beeinträchtigung und Sehbeeinträchtigung geschieht nach Aktenlage, wie unter §4.4 und §4.5 beschrieben.
- 2.3 Es gibt 3 Ebenen der Klassifizierung.
- 2.3.1 Ebene 1: Landesklassifizierung (nur körperliche Beeinträchtigung):
- Die Landesklassifizierung ist nur bei Wettkämpfen auf Landesebene gültig und wird durch den entsprechenden Landesverband übernommen.
 - Die Abteilung, der Fachbereich bzw. das assoziierte Mitglied soll entscheiden, ob Landesklassifizierung durchgeführt wird, und dies in den sportartspezifischen Klassifizierungsregeln aufnehmen.
 - Athleten sollten die DBS-Untersuchungsbögen von ihrem Arzt ausfüllen lassen. Diese wird durch die Landesklassifizierer geprüft.
- 2.3.2 Ebene 2: Nationale Klassifizierung (alle Beeinträchtigungsarten):
- Die nationale Klassifizierung ist für alle Athleten Pflicht, die auf nationaler Ebene und darüber hinaus Wettkämpfe anstreben.
 - Die nationale Klassifizierung hat Vorrang vor der Landesklassifizierung.
 - Die nationale Klassifizierung wird von den nationalen Klassifizierern der jeweiligen Sportart durchgeführt und folgt den Regeln der jeweiligen internationalen Sportfachverbände, mit Ausnahmen, definiert in diesem DBS-Klassifizierungscode und den jeweiligen nationalen sportartspezifischen Klassifizierungsregeln.
- 2.2.4 Ebene 3: Internationale Klassifizierung
- Die internationale Klassifizierung ist für alle Athleten Pflicht, die auf internationaler Ebene Wettkämpfe anstreben.

- Die internationale Klassifizierung hat Vorrang vor der nationalen Klassifizierung. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn ein Athlet nicht mehr international starten möchte und die Beeinträchtigung sich geändert hat. Eine Umklassifizierung, gemäß §4.7 auf nationaler Ebene, kann dann beim zuständigen Klassifizierer beantragt werden. Falls derselbe Athlet doch wieder auf internationaler Ebene starten möchte, hat die internationale Startklasse wieder Gültigkeit und es müssen die Regeln des internationalen Sportfachverbandes eingehalten werden.
- 2.4 Die Kosten der Klassifizierung und ggf. weiterführende Untersuchungen werden vom DBS grundsätzlich nicht übernommen.
- 2.5 Eine nationale Klassifizierung ist nur dann gültig, wenn sie mit Stempel und/oder Unterschrift des jeweils autorisierten Klassifizierers dokumentiert ist.

§ 3 Zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen

Die Originalversion des Internationalen Standards für die Beurteilung der zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen sind auf der [IPC-Website](#), die deutsche Übersetzung auf der [DBS-Website](#) zu finden.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Athleten, die im Para Sport starten möchten, sollten eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung aufweisen. Die Abteilungen, Fachbereiche und assoziierten Mitglieder haben nach den Regeln des internationalen Sportfachverbandes zu gewährleisten, dass ihre nationalen Klassifizierungsregeln klar und eindeutig festlegen, über welche Beeinträchtigung Athleten verfügen müssen, und was die Minimalbeeinträchtigungen sind, um national an Wettkämpfen in der Sportart teilzunehmen

2. Zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen

- 2.1 Die paralympische Bewegung identifiziert zehn (10) zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen: Beeinträchtigung der Muskelkraft, Beeinträchtigung des passiven Bewegungsumfanges von Gelenken, teilweises oder komplettes Fehlen von Gliedmaßen, Beinlängendifferenz, Kleinwuchs, Muskelhypertonie, Ataxie, Athetose, Beeinträchtigung der Sehfähigkeit, intellektuelle Beeinträchtigung.
- 2.2 Athleten sollten zum Nachweis einer zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung medizinische Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, welche Diagnose dieser Beeinträchtigung zugrunde liegt. Nur die in dieser Beziehung anerkannten Erkrankungen/Diagnosen/Gesundheitszustände können zu Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen führen. So kann z.B. eine Schwäche, die durch Schmerz, Fibromyalgie oder eine psychosomatische Erkrankung hervorgerufen wird, nicht als zu Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung anerkannt werden (Ausnahmen unter §3, siehe auch „Underlying health conditions“ im „International Standard of Eligible Impairments“ des 2015 IPC-Code)
- 2.3 Abteilungen, Fachbereiche und assoziierte Mitglieder können auf nationaler Ebene Athleten ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 zur Teilnahme zulassen in der Startklasse Allgemeine Behinderung (AB). Dieser GdB soll durch Unterlagen von entsprechenden Behörden nachgewiesen werden.

2.4 Abteilungen, Fachbereiche und assoziierte Mitglieder dürfen zur Erhöhung der Spieler- bzw. Mannschaftszahl, und damit im Besonderen zur Förderung des Breitensports, unter Umständen auch Athleten ohne Beeinträchtigung zulassen.

3. Nicht zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen

Beispiele von nicht zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen sind: Schmerzen, Beeinträchtigung des Gehörs, niedriger Muskeltonus, Hypermobilität der Gelenke, Gelenkinstabilität, Beeinträchtigung der Muskelausdauer, Beeinträchtigung der motorischen Reflexe, Beeinträchtigung der Kreislauffunktionen, Beeinträchtigung der Atemfunktionen, Beeinträchtigung der Stoffwechselfunktionen. Es liegt national im Ermessen der jeweiligen Abteilung, dem Fachbereich und dem assoziierten Mitglied, ob diese nicht-klassifizierbaren Beeinträchtigungen mit dem GdB Nachweis von 20 zulässig sind.

§ 4 Ablauf der nationalen Klassifizierung

Die Originalversion des Internationalen Standards für die Klassifizierung von Athleten ist auf der [IPC-Website](#), die deutsche Übersetzung auf der [DBS-Website](#) zu finden.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Alle Abteilungen, Fachbereiche und assoziierte Mitglieder sind dazu verpflichtet, nationale Klassifizierungen durchzuführen. Alle Athleten mit einer körperlichen oder einer Sehbeeinträchtigung, die erstmalig über den DBS international entsendet werden, müssen im Vorfeld persönlich durch einen (mindestens als) national zertifizierten Klassifizierer klassifiziert werden.
- 1.2 Falls eine Abteilung, ein Fachbereich oder ein assoziiertes Mitglied keinen zertifizierten nationalen Klassifizierer hat, soll in Zusammenarbeit mit der DBS-Geschäftsstelle eine Strategie entwickelt werden, diesen anzuwerben und auszubilden.
- 1.3 Zur Klassifizierung dürfen Athleten eine Begleitperson mitnehmen. Athleten, die jünger als 18 Jahre sind, müssen von einer vertretungsberechtigten Person begleitet werden.
- 1.4 Athleten müssen vor der Klassifizierung eine Einverständniserklärung unterschreiben. Hiermit bestätigen Athleten unter anderem die Bereitschaft an der Klassifizierung teilzunehmen, volle Mitwirkung während der Klassifizierung zu zeigen und die Verletzungsgefahr bei Teilnahme an der Klassifizierung und den Haftungsausschluss der Klassifizierer anzuerkennen.
- 1.5 Die Startklasse wird am Ende der Klassifizierung festgelegt, das Ergebnis wird dokumentiert und in die offizielle Klassifizierungsliste der Sportart eingetragen.
- 1.6 Athleten können nur für eine Beeinträchtigungsart einer Startklasse zugeordnet werden. Athleten, die eine Kombination von einer körperlichen Beeinträchtigung, Sehbeeinträchtigung und/oder intellektueller Beeinträchtigung nachweisen, müssen sich für eine Startklasse in einer Beeinträchtigungsart entscheiden. Über einen Antrag beim Klassifizierungsbeauftragten (§6.2.1) kann am Ende der Saison eine Änderung der Beeinträchtigungsart spezifischen Klasse vorgenommen werden (z.B. von einer Klasse für Athleten mit körperlicher Beeinträchtigung zu einer Klasse von Athleten mit Sehbeeinträchtigung).

2 Medizinische Daten

- 2.1 Von Athleten freigegebene medizinische Unterlagen für die Klassifizierung auf nationaler und internationaler Ebene werden durch Klassifizierer zum Zweck der Klassifizierung genutzt. Die Verarbeitung durch die Klassifizierer erfolgt nach den Regeln der DS-GVO.
- 2.2 Die medizinischen Unterlagen werden zum Zweck der Klassifizierung in der SDMS-Datenbank des DBS während der aktiven Sportkarriere gespeichert. Nach schriftliche Beendigung der aktiven Sportkarriere werden die Daten für 5 Jahren in der Datenbank gesperrt, ist nach 5 Jahren die Karriere nicht wieder aufgenommen worden, werden die Daten endgültig gelöscht. Die SDMS-Datenbank wird vom IPC zur Verfügung gestellt und gewartet. Das IPC ist für die technische Funktion verantwortlich. Der DBS hat das IPC auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz verpflichtet.

3 Der Ablauf der nationalen Klassifizierung für Athleten mit einer körperlichen Beeinträchtigung

- 3.1 Athleten mit einer körperlichen Beeinträchtigung sollten sich im Rahmen des nationalen Klassifizierungsprozesses persönlich bei einem Klassifizierer vorstellen. Eine Ausnahme kann z.B. gemacht werden für die Klassifizierung in der Klasse AB. Hier kann die Klassifizierung allein aufgrund der vorhandenen Unterlagen, die einen GdB von mindestens 20 belegen, stattfinden. Die Abteilungen, Fachbereiche und assoziierte Mitglieder müssen die Ausnahmen zur persönlichen Vorstellung klar und eindeutig in den Klassifizierungsregeln definieren.
- 3.2 Athleten müssen im Rahmen der Klassifizierung in Sportkleidung erscheinen und sollten die für die Klassifizierung und den Sport benötigte Ausrüstung dabei haben. Das könnte folgendes beinhalten: medizinische Unterlagen und tägliche und sportartspezifische Hilfsgeräte wie einen Rollstuhl, Prothesen oder andere.
- 3.3 Der nationale Ablauf kann die folgenden Elemente umfassen:
 - Die Einreichung der Dokumentation der Beeinträchtigung
 - Ein körperlicher Funktionstest
 - Ein sportartspezifischer Funktionstest
 - Die Wettkampfbeobachtung
 - Die Festlegung der Startklasse
- 3.4 Die medizinischen Dokumente sollten nach den sportartspezifischen nationalen Klassifizierungsregeln bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt vor der Klassifizierung eingereicht werden.
- 3.5 Die Abteilungen, Fachbereiche und assoziierte Mitglieder müssen in ihren Klassifizierungsregeln festlegen, welche Dokumente eingereicht werden sollen.
- 3.6 Die körperliche Untersuchung mit Bestimmung des Ausmaßes der Beeinträchtigung muss von einem medizinischen Klassifizierer durchgeführt werden.

4 Der Ablauf der nationalen Klassifizierung für Athleten mit einer intellektuellen Beeinträchtigung

- 4.1 Athleten mit einer intellektuellen Beeinträchtigung werden auf nationaler Ebene entsprechend der DBS Klassifizierungsskala klassifiziert.
- 4.2 Der nationale Ablauf umfasst folgende Elemente:
 - Das Ausfüllen von der Klassifizierungsskala und entsprechenden Unterlagen
 - Die Versendung der Unterlagen an den Landesverband

- Die Festlegung der Startklasse

4.3 Die ausgefüllte und durch den Landesverband bestätigte Klassifizierungsskala ist zwingende Voraussetzung zur Startberechtigung an nationalen Wettkämpfen für Athleten mit intellektueller Beeinträchtigung.

5 Der Ablauf der nationalen Klassifizierung für Athleten mit einer Sehbeeinträchtigung

5.1 Athleten mit einer Sehbeeinträchtigung werden im Rahmen des nationalen Klassifizierungsprozesses mit dem augenärztlichen Untersuchungsbogen des DBS nach Aktenlage klassifiziert.

5.2 Der nationale Ablauf umfasst folgende Elemente:

- Der eigene behandelnde Augenarzt füllt den augenärztlichen Untersuchungsbogen für den Blindensport im DBS aus
- Der ausgefüllte Untersuchungsbogen und ggf. der DBS-Startpass werden zum augenärztlichen DBS Klassifizierer der jeweiligen Sportart geschickt (über die DBS-Geschäftsstelle)
- Klassifizierung des Athleten nach Aktenlage
- Die Festlegung der Startklasse

5.3 Der DBS augenärztliche Untersuchungsbogen muss spätestens 6 Wochen vor dem nationalen Wettkampf über die DBS-Geschäftsstelle an den zuständigen augenärztlichen DBS-Klassifizierer gesendet werden.

5.4 Der ausgefüllte augenärztliche Untersuchungsbogen für den Blindensport im DBS darf bei Vorlage beim DBS-Klassifizierer nicht älter als 1 Jahr sein.

5.5 Eine nationale Klassifizierung, bestätigt durch den zuständigen augenärztlichen DBS-Klassifizierer, müssen alle Athleten nachweisen, die an nationalen Meisterschaften im Behindertensport teilnehmen.

6 Startklassen und Status

6.1 Athleten sind Startklassen gemäß den internationalen Klassifizierungsregeln zu zuordnen. Darüber hinaus können Abteilungen, Fachbereiche und assoziierte Mitglieder auf nationaler Ebene der Klasse Allgemeine Behinderung (AB) hinzufügen gemäß §3.2.3, und/oder eine Klasse gemäß §3.2.4.

6.2 Athleten sind nach der Zuordnung zu einer Startklasse auch einem Status gemäß dem internationalen Sportfachverband zuzuweisen. Der Status gibt an, ob und ggfls. wann die betreffenden Athleten in der Zukunft einer erneuten Klassifizierung zu unterziehen sind und gibt Auskunft über Protestmöglichkeiten.

7 Umklassifizierung aufgrund einer Änderung der Beeinträchtigung

7.1 Veränderungen im Wesen und Ausmaß der Beeinträchtigung können – wegen der Notwendigkeit einer korrekten Zuordnung zu Startklassen – eine Umklassifizierung von Athleten erforderlich machen.

7.2 Die Änderung der Beeinträchtigung sollte mit medizinischen Unterlagen nachgewiesen werden. Eine Umklassifizierung kann z.B. nach chirurgischen Eingriffen oder anderen medizinischen Verfahren, die die Ausführung sportartspezifischer Aufgaben positiv oder negativ verändert

haben, erfolgen. Auch neue gesundheitliche Probleme oder zur Teilnahme berechnigte Beeinträchtigungen können eine Umklassifizierung erfordern.

- 7.3 Eine verbesserte oder verringernde sportspezifische Funktion, die auf Training oder Fitness zurückzuführen ist, kann nicht zu einer Umklassifizierung führen.
- 7.4 Athleten mit einer internationalen Klassifizierung müssen eine Umklassifizierung (Englisch: Medical Review Request) über die Abteilung, den Fachbereich oder das assoziierte Mitglied beim internationalen Sportfachverband beantragen. Athleten mit einer nationalen Klassifizierung sollten eine Umklassifizierung beim Klassifizierungsbeauftragten der jeweiligen Sportart beantragen.

8 Mitwirkungspflicht

- 8.1 Athleten, bzw. die gesetzlichen Betreuer, sind persönlich dafür verantwortlich, dass sie an der Klassifizierung teilnehmen.
- 8.2 Athleten müssen bei der Klassifizierung mitwirken und haben alle angemessenen Anweisungen der Klassifizierer zu befolgen. Nichtmitwirkung kann eine Nicht-Klassifizierung zur Folge haben.
- 8.3 Athleten sind verpflichtet gemäß den Klassifizierungsregeln der jeweiligen Sportart medizinische Daten im Vorfeld zur Verfügung zu stellen.

9 Täuschungsversuche

- 9.1 Athleten ist es nicht gestattet, ihre Leistungsfähigkeit, ihre Fähigkeiten und/oder das Ausmaß bzw. das Wesen ihrer zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung vor dem Klassifizierer irreführend darzustellen. Athleten, die während des Klassifizierungsablaufs die Klassifizierer zu täuschen versuchen, machen sich des Täuschungsversuchs schuldig. Des Weiteren wird unter Täuschungsversuchen auch die Unterlassung eine Umklassifizierung zu beantragen, obwohl eine Änderung der Beeinträchtigung die Startklasse beeinflussen könnte, verstanden.
- 9.2 Athleten, Trainer und/oder Athletenbetreuer, die entsprechende Versuche zur Täuschung der Klassifizierer decken oder Hilfestellung leisten bzw. die mit entsprechender Zielsetzung auf das Bewertungsverfahren einwirken oder die anderweitige Beihilfe zur Täuschung oder zum Täuschungsversuch leisten, machen sich selbst schuldig.
- 9.3 Athleten, Trainer und/oder Athletenbetreuer, die des Täuschungsversuchs und/oder der Beihilfe zur gezielten Irreführung für schuldig befunden werden, sind wie folgt zu bestrafen: (a) durch Disqualifikation von allen Wettkämpfen des Wettbewerbs, in dessen Rahmen der Täuschungsversuch stattgefunden hat; und/oder (b) durch Sperrung für eine Klassifizierung und/oder für Wettbewerbe für einen individuell festzulegenden Zeitraum zwischen 12 und 48 Monaten.
- 9.4 Die Sperre ist sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene gültig.
- 9.5 Beweismittel zur Begründung einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs sind anzugeben.
- 9.6 Ein Ziel des DBS-Klassifizierungscodes ist es, einen Null-Toleranz-Ansatz zu Täuschungsversuchen durchzusetzen.

§ 5 Protest- und Berufungsverfahren

Die Originalversion des Internationalen Standards für die Durchführung von Protest- und Berufungsverfahren sind auf der [IPC-Website](#), die deutsche Übersetzung auf der [DBS-Website](#) zu finden.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Abteilungen, Fachbereiche und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Klassifizierungsregeln und anderen einschlägig relevanten Regeln Bestimmungen festzulegen, die die Durchführung von Protest- und Berufungsverfahren gemäß den Regeln des internationalen Sportfachverbandes beschreiben.

2 Proteste

2.1 Protestiert werden kann nur gegen die Entscheidung für eine Startklasse, nicht aber gegen die Entscheidung für einen Startklassenstatus.

2.2 Auf nationaler Ebene können Athleten und Trainer gemäß den Regeln des DBS-Klassifizierungscodes Protest gegen die eigene Klassifizierung bzw. die ihres Athleten einreichen.

2.3 Der Protest ist mitsamt der begleitenden Erklärung und Dokumenten sowie ggf. einer zu entrichtenden Protestgebühr, wie festgelegt von der Abteilung, dem Fachbereich oder dem assoziierten Mitglied, im Rahmen einer Sportveranstaltung schriftlich spätestens 60 Minuten nach Bekanntwerden einer Entscheidung zur Klassifizierung, gegen die protestiert werden soll, einzureichen.

2.4 Die Zuständigkeit für die Entscheidung ob der Protest zulässig ist und angenommen werden kann liegt grundsätzlich beim Klassifizierungsbeauftragten. Falls der Klassifizierungsbeauftragte der zuständige Klassifizierer für diese Klassifizierungsentscheidung ist, soll die Abteilung, der Fachbereich oder das assoziierte Mitglied einen anderen Zuständigen benennen, der über die Zulässigkeit des Protestes entscheidet.

2.5 Der Klassifizierungsbeauftragte soll nach Möglichkeit unverzüglich über die Zulässigkeit des Protestes entscheiden. Wenn während der Sportveranstaltung nicht über den Protest entschieden werden kann, so ist er nach Abschluss der Sportveranstaltung der Abteilung, dem Fachbereich oder dem assoziierten Mitglied zur Entscheidung vorzulegen. Erst nach der Prüfung der Zulässigkeit folgt die Protestverhandlung.

2.6 Ein Protest wird als unzulässig eingestuft, wenn er nicht regelkonform eingereicht worden ist (z.B. Überschreitung des Zeitlimits) oder die Begründung unzureichend ist.

2.7 Wird der Protest als zulässig eingestuft und angenommen, erfolgt die Überprüfung durch einen anderen Klassifizierer oder ein anderes Klassifizierungsteam. Ist dies beim entsprechenden Wettkampf nicht vorhanden, muss die Überprüfung zum frühestmöglichen nächsten Wettkampf erfolgen. Der Startklassenstatus wird solange auf Review gesetzt.

2.8 Ist der Protest erfolgreich, wird die Protestgebühr zurückerstattet. Wird dem Protest nicht stattgegeben, wird die Protestgebühr von der jeweiligen Instanz einbehalten.

2.9 Beinhaltet die Entscheidung eines Protestverfahrens eine Änderung der Klassifizierung eines Athleten, so muss diese ohne Verzögerung umgesetzt werden. Die Entscheidung muss den Beteiligten schriftlich mitgeteilt werden.

2.10 Ein Protest darf bei einem Wettkampf nur einmal gegen eine Startklasse eingelegt werden. Bei einer weiteren fehlerhaften Entscheidung kann eine Berufung eingelegt werden.

- 2.11 Der Klassifizierungsbeauftragte kann im Namen der betreffenden Sportart bei Wettbewerben einen Protest gegen die Klassifizierung eines Athleten einlegen, insofern dies im Interesse einer fairen und gleichen Behandlung aller Athleten erforderlich ist. Der Klassifizierungsbeauftragte hat in diesem Fall den betroffenen Athleten über die Begründung für den Protest in Kenntnis zu setzen.
- 2.12 Der Protest eines Klassifizierungsbeauftragten kann jeder Zeit eingelegt werden und bedarf keine Protestgebühren.

3 Berufung

- 3.1 Athleten oder Trainer, die der Auffassung sind, es habe bei der Anwendung der Klassifizierungsregeln eine unzulässige Entscheidung im Rahmen des Protestverfahrens gegeben, steht es frei, durch Einlegung eines Einspruchs gegen die betreffende Entscheidung eine Berufung zu veranlassen.
- 3.2 Entscheidungen sind als unzulässig einzustufen und außer Kraft zu setzen, wenn sie im Widerspruch zu den in den Klassifizierungsregeln festgelegten verfahrenstechnischen Vorschriften getroffen wurden und wenn sie offenkundige Ungerechtigkeiten schaffen würden.
- 3.3 Ein Einspruch muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses eines Protestverfahrens bei der Geschäftsstelle des DBS eingegangen sein.
- 3.4 Einsprüche müssen begründet werden. Beweismittel sind beizulegen und der Einspruchsgrund darzulegen.
- 3.5 Gebühren für Einsprüche werden gemäß §12 der DBS-Rechtsordnung erhoben.
- 3.6 Ein Einspruch wird gemäß dem Verfahren vor den Rechtsausschüssen (§8 der DBS-Rechtsordnung) verhandelt und entschieden.

§ 6 Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung

Die Originalversion des Internationalen Standards für Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung sind auf der [IPC-Website](#), die deutsche Übersetzung auf der [DBS-Website](#) zu finden.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Klassifizierer sind Personen, die von einer Abteilung, einem Fachbereich, einem assoziierten Mitglied und/oder internationalen Sportfachverband als Angehörige eines Klassifizierungsteams zur Durchführung aller oder bestimmter Teile des Verfahrens zur Bewertung von Athleten – gemäß dem Internationalen Standard für die Bewertung von Athleten – bevollmächtigt und zugelassen wurden.

2 Klassifizierungspersonal

- 2.1 Der Klassifizierungsbeauftragte wird von der Abteilung, dem Fachbereich oder dem assoziierten Mitglied mit der Verantwortung für die Leitung, Verwaltung, Koordination und Umsetzung der Klassifizierung im Auftrag der betreffenden Sportart gemäß den Klassifizierungsregeln der betreffenden nationalen Sportart, betraut. Jede Sportart ist verpflichtet einen Klassifizierungsbeauftragten zu ernennen.
- 2.2 Aufgabenbereiche des Klassifizierungsbeauftragten beinhalten (aber sind nicht beschränkt auf):

- Erstellen und Erarbeiten von einer Klassifizierungsliste
 - Planung der Klassifizierung
 - Durchführung der Klassifizierung
 - Überprüfung der Klassifizierung
 - Dokumentation der Klassifizierung
- 2.3 Aufgabenbereiche der Klassifizierer der Sportart beinhalten (aber sind nicht beschränkt auf):
- Durchführung der Klassifizierung
 - Überprüfung der Klassifizierung
 - Dokumentation der Klassifizierung

3 Ausbildung für Klassifizierer

- 3.1 Die internationalen Sportfachverbände haben in ihren Klassifizierungsregeln ein Verfahren für die Ausbildung von Klassifizierern festzulegen. Grundsätzlich soll sich das System der Ausbildung auf nationaler Ebene an dem internationalen System orientieren.
- 3.2 Eine Ausbildung von Klassifizierern in Sportarten, die nur auf nationaler Ebene betrieben werden, liegt in Verantwortung der jeweiligen Abteilung.
- 3.3 Voraussetzungen für die Ausbildung zum Klassifizierer sind die Folgenden:
- Medizinischen Klassifizierer für die Klassifizierung von Athleten mit einer körperlichen Beeinträchtigung müssen Ärzte oder Physiotherapeuten sein. Psychologen (M.Sc oder M.A. mit ausreichenden Kenntnissen in testpsychologischer Untersuchung) klassifizieren Athleten mit einer intellektuellen Beeinträchtigung und Ophthalmologen klassifizieren Athleten mit einer Sehbeeinträchtigung.
 - Für eine Ausbildung zu technischen Klassifizierer sollte ein sportspezifischer Hintergrund als z.B. Trainer, Athlet, Sportwissenschaftler oder Sportlehrer vorliegen.
- 3.4 Jede Abteilung, jeder Fachbereich und jedes assoziierte Mitglied soll mindestens über einen international ausgebildeten Klassifizierer verfügen, welcher auch auf nationaler Ebene aktiv klassifiziert. Des Weiteren muss in jeder Sportart mindestens ein national ausgebildeter Klassifizierer sein, welcher auf nationaler Ebene aktiv klassifiziert.
- 3.5 Jede Abteilung, jeder Fachbereich und jedes assoziierte Mitglied soll, wenn möglich, auf nationaler Ebene mindestens zwei ausgebildete medizinische Klassifizierer für Protestverfahren gemäß §5.2 verfügbar haben.
- 3.6 Falls eine Abteilung, ein Fachbereich, oder ein assoziiertes Mitglied nicht die Richtlinien gemäß §6.3.4 und §6.3.5 einhalten kann, muss in Zusammenarbeit mit der DBS-Geschäftsstelle eine Strategie entwickelt werden, Klassifizierer anzuwerben und auszubilden.

4 Weiterbildung für Klassifizierer

- 4.1 Die Klassifizierungsregeln auf nationaler Ebene müssen ein Verfahren für die Weiterbildung von Klassifizierern festlegen.
- 4.2 Klassifizierer sollen mindesten alle vier Jahre Ihre Klassifizierungslizenz erneuern. Dafür müssen die Abteilungen, Fachbereiche und assoziierte Mitglieder Weiterbildungskurse anbieten.
- 4.3 Während eines Weiterbildungskurses sollten zumindest Regeländerungen auf internationaler Ebene (falls relevant) sowie Best Practice Verfahren besprochen werden.

5 Verhaltenskodex für Klassifizierer

- 5.1 Alle Klassifizierer sind verpflichtet, den Verhaltenskodex für Klassifizierer des DBS zu befolgen.
- 5.2 Die Klassifizierung soll in gegenseitigem Respekt und fairem Umgang miteinander stattfinden. Alle medizinischen Daten der Klassifizierung unterliegen der Schweigepflicht. Der Klassifizierer ist eigenständig und unabhängig.
- 5.3 Nicht-Befolgung des Verhaltenskodex durch Klassifizierer kann eine Strafe in Form von Verwarnung, Geldbuße, Sperre oder Ausschluss zur Folge haben.

§ 7 Datenschutz

Die Originalversion des Internationalen Standards für den Schutz von Klassifizierungsdaten sind auf der [IPC-Website](#), die deutsche Übersetzung auf der [DBS-Website](#) zu finden.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Alle Abteilungen, Fachbereiche und assoziierte Mitglieder müssen die Einwilligung der zu klassifizierenden Athleten, oder von einem rechtlichen Vertreter, einem Vormund oder einem anderen bevollmächtigten Vertreter zur Verarbeitung der Klassifizierungsdaten einholen.
- 1.2 Die Abteilungen, Fachbereiche und assoziierte Mitglieder führen eine Liste (die Masterliste) der auf nationaler Ebene klassifizierten Athleten und speichert die Unterlagen, die zur Einteilung geführt haben, in der nationalen Datenbank.
- 1.3 Die Masterliste soll Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Startklasse, Status und Datum der Klassifizierung zeigen und nach jeder Klassifizierung auf der Website der Sportart aktualisiert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die DBS-Klassifizierungscode tritt gemäß Beschluss des Vorstands Leistungssport am 23. November 2018 in Kraft

Anhang 1: Sportarten mit Ausnahmen

Der DBS ist als Mitglied des IPC, genauso wie alle internationalen Sportfachverbände, aufgefordert den IPC Classification Code umzusetzen. Da noch nicht alle internationalen Sportfachverbände den IPC Classification Code umgesetzt haben, können nicht alle Sportarten auf nationaler Ebene diesen vom DBS erstellten Klassifizierungscode komplett umsetzen, ohne gegen die Regeln des internationalen Sportfachverbandes zu verstoßen. Da der DBS das Befolgen der internationalen sportartspezifischen Klassifizierungsregeln auf nationaler Ebene als wichtig, sehr wertvoll und notwendig einschätzt, erhalten die betroffenen Sportarten bestimmte Ausnahmen bis die Umsetzung des 2015 IPC Codes vom internationalen Sportfachverband erfolgt ist. Alle Ausnahmen sind im Folgenden aufgelistet. In allen anderen Fällen sind die Sportarten aufgefordert den DBS-Klassifizierungscode umzusetzen.

Rollstuhlbasketball

Rollstuhlbasketball ist von den Regeln ausgenommen, bei denen der IPC Classification Code und die IWBF Classification Rules nicht übereinstimmen oder sogar im Konflikt stehen. Die Abteilung Rollstuhlbasketball ist von den Regeln des DBS-Klassifizierungscode §3 (Zur Teilnahme berechtigte Beeinträchtigungen), §4.7 (Umklassifizierung aufgrund Änderung der Beeinträchtigung), §5.2 (Protest), §6.3 (Ausbildung der Klassifizierer), ausgenommen.

Gründe für die Ausnahmen:

§3 „Zur Teilnahme berechtigte Beeinträchtigungen“: Die vom IWBF zugelassenen Beeinträchtigungen stimmen nicht überein mit denen vom IPC. Das IWBF lässt Beeinträchtigungen zu, welche vom IPC nicht zugelassen sind (siehe §3.3). Da die nationale Klassifizierung ein Abbild von der internationalen Klassifizierung sein soll, darf die Abteilung Rollstuhlbasketball hier den Vorgaben des IWBF folgen. Des Weiteren soll die Abteilung Rollstuhlbasketball auch den Vorgaben des IWBF bezüglich der Einreichung der medizinischen Unterlagen folgen. IPC Vorgaben beschreiben, dass die Beeinträchtigung immer mit medizinischen Unterlagen belegt wird. Dies ist bei der IWBF nur dann der Fall, wenn Athleten für die Minimalbeeinträchtigung in Frage kommen.

§4.7 „Umklassifizierung der Beeinträchtigung“: Für eine Umklassifizierung fordert die IWBF keine medizinischen Unterlagen als Grundlage des Antrages, wo das IPC ganz klar die Notwendigkeit medizinischer Unterlagen fordert. Die Abteilung Rollstuhlbasketball darf hier das Prozedere einer Umklassifizierung (Request for Review) nach den Regeln des IWBF durchführen.

§5.2 „Proteste“: Gemäß den Regeln des IWBF kann ein Protest gegen die eigene Klassifizierung zu jedem Zeitpunkt beantragt werden. Aufgrund der Tatsache, dass -im Gegensatz zum internationalen Level- nicht jeder nationale Wettkampf von einem Klassifizierer betreut werden kann, wird im Rollstuhlbasketball zum Zwecke der Qualitätssicherung auch der Protest gegen Spieler anderer Vereine zugelassen. Proteste müssen immer schriftlich eingereicht und begründet werden. Details hierzu sind in der Klassifizierungsordnung Rollstuhlbasketball zu finden.

§6.3 „Ausbildung der Klassifizierer“: Die IWBF gibt im Gegensatz zum IPC keine genauen Vorgaben für eine Klassifiziererausbildung. Die Abteilung Rollstuhlbasketball darf die Ausbildung auf nationaler Ebene wie auf internationaler Ebene gestalten. Dazu gehört auch, wer die Klassifiziererausbildung machen darf.